ATTEST

VERBAND ÖSTERREICHISCHER BRIEFMARKENPRÜFER VÖB

Uwe STEINER, Weißgerberlände 58/2/17, 1030 Wien

Wien, 2019-05-23

Zur Prüfung liegt mir vor:

ÖSTERREICH, Freimarken - Ausgabe 1860/61 + Ausgabe 1863

5 Kreuzer rot + 2 Stück 10 Kreuzer dunkelrotbraun Ausgabe 1860/61 + 2 Kreuzer gelb + 10 Kreuzer blau + 2 Stück 15 Kreuzer hellbraun, Bogenzähnung 14, Ausgabe 1863, jede Marke entwertet mit einem Abschlag des schwarzen Einkreisstempels "TRIEST 27/11", als portogerechte 67 Kreuzer - Ausgaben - Mehrfachbunt - Frankatur (gleicher Wertstufen bzw. Farben!) auf kompletter Trauer-Faltbriefhülle von Triest nach **Shanghai**;
Dr. Ferchenbauer - Spezialkatalog Nr. 20c + 21c (2) + 24a + 27b + 28a (2) / **LP!, RRR!**

Briefhülle aus 1863 mit Siegel des dänischen Reichs-Außenministerium neben dem Absenderstempel des dänischen Generalkonsuates Triest via Alexandrien und Hongkong an das dänische Konsulat in Shanghai. Der Brief war ab Triest 2 Monate vom 27. November bis 27. Jänner 1864 unterwegs. Die 67 Kreuzer Briefgebühr teilt sich wie der Taxstempel auf der Oberklappe des Briefes zeigt, in 15 Kreuzer zugunsten des Österreichischen Lloyd für die Beförderung von Triest nach Alexandrien und in 52 Kreuzer = 1 Shilling zugunsten der britischen Post für die Weiterbeförderung nach Ostasien.

Nach meinem Dafürhalten ist dieses Stück (siehe Farbabbildung) **e c h t**,
signiert Dr. Ferchenbauer.

Alle Marken sind in sehr guter Erhaltung! Die Briefhülle trägt vorderseitig einen roten Durchgangsstempel von ALEXANDRIEN, rückseitig einen Durchgansstempel von HONG KONG, den Konsulatsstempel aus Triest, den Taxstempel "15/32", sowie einen Ankunts-stempel vom 27/1 (1864).Es handelt sich um ein naturbelassenes PRACHTSTÜCK! dieses wohl unikalen und besonders attraktiven Beleges.

Dieser Brief ist im Spezialkatalog von Herrn Dr. Ulrich Ferchenbauer, Band I, Wien 2008, auf Seite 178 abgebildet!

Die Prüfung erfolgte auf Grund der Prüfordnung des Verbandes Österreichischer Briefmarkenprüfer (VÖB).

© ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI GmbH



Die Prüfer haften als Sachverständiger gemäß den rechtlichen Vorschriften.
Die Qualitätsangaben können sich naturgemäß nur auf den Zustand am Tage der Attestausstellung beziehen.

Soweit sich aus dem Prüfauftrag eine Haftung gegen Dritte ergibt,
reichen die Ansprüche des Dritten nicht weiter als die dem Auftraggeber selbst zustehenden Ansprüche.
Auch für ihn gelten die in der Prüfordnung des VÖB festgelegten Haftungsbeschränkungen.